

**Flurbereinigungsverfahren F 963 Hünfeld-Großenbach**

**Vorzeitige Ausführungsanordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren Hünfeld-Großenbach, Landkreis Fulda, wird gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die verbliebenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan (im Stand Nachtrag I) der Oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt. Nach Abwägung aller Umstände ist ein längerer Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht zu vertreten, weil erhebliche Nachteile zu befürchten sind.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten am

**15.09.2017**

in Kraft. Zu diesem Termin tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Die Teilnehmer werden zu diesem Zeitpunkt Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan (im Stand Nachtrag I) zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Die rechtlichen Wirkungen der Vorläufigen Besitzeinweisung vom 26. Juni 2009 enden zum oben genannten Termin.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet. Die besondere Eilbedürftigkeit der Anordnung nach § 63 FlurbG rechtfertigt zugleich die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten. Der Eigentumsübergang ist wegen des fortlaufenden Grundstücksverkehrs nicht länger aufzuschieben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bo-

denmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstr. 16,  
65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Wider-  
spruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Amt für Bodenmanagement  
Fulda, den 19.07.2017

Im Auftrag

*baumgart*  
(Baumgart)

